

<b>Zeitschrift:</b>	Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
<b>Herausgeber:</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
<b>Band:</b>	11 (1931-1932)
<b>Heft:</b>	6
 <b>Artikel:</b>	Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung in den schweizerischen Gemeinden
<b>Autor:</b>	Gitermann, Marcus
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-331082">https://doi.org/10.5169/seals-331082</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung in den schweizerischen Gemeinden.**

Von Dr. Marcus Gitermann, Zürich.

Die «Union Internationale des Villes» veranstaltete eine Erhebung über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung auf kommunalem Gebiet. Der Schweizerische Städteverband hat den Verfasser des nachstehenden Artikels beauftragt, einen Bericht über den Stand der GWU. in den schweizerischen Gemeinden für den internationalen Städtekongress in Liège (1930) zu erstatten. Die Resultate dieser Untersuchung sollen hier, in stark gekürzter Form, den Lesern der «Roten Revue» mitgeteilt werden.

In der letzten Zeit hat in Deutschland die Zerrüttung der kommunalen Finanzen einen günstigen Boden für eine neue «Entkommunalisierungsbewegung» geschaffen. Wo die Vertreter der Interessen der Privatwirtschaft auf eine völlige «Privatisierung» (Rückkehr zum konzessionierten Betrieb) keine Hoffnung hegen können, verfechten sie mit besonderer Energie die Idee der «gemischt-wirtschaftlichen» Unternehmung (GWU.). Auch bei uns in der Schweiz beginnt das Industrie- und Bankkapital Propaganda gegen die öffentlichen Unternehmungen zu machen (vgl. unsern Artikel im «Volksrecht», 1930, Nr. 59: «Privatwirtschaft gegen Gemeinwirtschaft»). Mehrere schweizerische Kantone und Gemeinden weisen schon gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen auf. Im revidierten Obligationenrecht soll durch einen besondern Artikel die juristische Basis für die breitere Anwendung der GWU. geschaffen werden. Für das werktätige Volk ist es freilich nicht gleichgültig, ob wichtige Unternehmungen öffentlichen Charakters als staatliche und kommunale Betriebe oder als privatrechtliche Unternehmungen geleitet werden: denn dazu gründet man ja GWU., um eine größere «Bewegungsfreiheit» in bezug auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Preise zu gewinnen, das heißt, um auf Kosten der Arbeitnehmer und der Konsumenten dem Privatunternehmertum größere Gewinne zuzuführen. Sozialdemokratische Politiker, die berufen sind, die Interessen der Arbeiterschaft in den Parlamenten zu vertreten, müssen sich die Frage stellen: Welches ist die ökonomische und juristische Natur der GWU.? Inwiefern ist diese Unternehmungsform in der schweizerischen Gemeinde bereits verbreitet?

## **I. Der gegenwärtige Stand der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung in den schweizerischen Gemeinden.**

Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir zunächst die Frage beantworten: Was wollen wir unter GWU. verstehen?

Der vom Internationalen Städteverband vorgelegte Fragebogen gibt folgende Aufklärung dieses Begriffes: «Unter gemischt-wirtschaftlichen Betrieben verstehen wir solche Betriebe, in denen privatwirtschaftliche mit kommunalen Interessen verbunden sind.» Diese Definition läßt an Klarheit noch viel zu wünschen übrig. Bedenken wir, daß auch beim konzessionierten Betrieb «privatwirtschaftliche und kommunale Interessen verbunden sind». Es handelt sich eben um die Art der Verbindung. In der Kommunalwissenschaft versteht man unter GWU. «gewerbliche Unternehmungen, in deren Kapitalbeschaffung und Verwaltung sich private und öffentliche Körperschaften teilen» («Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften», Bd. II, S. 332). Zwei Hauptmerkmale sind es also, die die GWU. kennzeichnen: 1. die öffentliche Korporation und der Privatunternehmer bringen gemeinsam das Kapital auf, und 2. beide Kontrahenten leiten gemeinsam die Unternehmung. Will man nun den Begriff «gemischt-wirtschaftliche Unternehmung» extensiv (ausdehnend) interpretieren, wie es der Internationale Städteverband tut, so kann man in den Gemeinden der Schweiz eine stattliche Anzahl von Unternehmungen in privatrechtlicher Form konstatieren, die als «gemischt-wirtschaftliche» angesprochen werden. Es muß aber schon hier betont werden: im Gegensatz zu Deutschland gibt es in den schweizerischen Gemeinden keine großzügigen GWU. auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung.

Irrtümlicherweise bezeichnet man oft das Kraftwerk Wäggital als GWU. In Wirklichkeit ist dieses Werk, das den interkantonalen Nordostschweizerischen Kraftwerken und der Stadt Zürich gehört, eine öffentliche Unternehmung in der Form einer Aktiengesellschaft.

In unserer Untersuchung werden nur wirtschaftliche Betriebe berücksichtigt: ausgeschlossen bleiben volkshygienische und gemeinnützige Anstalten, die ihrer Natur nach kein Objekt der kapitalistischen Wirtschaft darstellen (Fürsorgestätten, Bäder, Theater). Die Wohnungsbaugenossenschaften, an deren Kapital und Verwaltung Gemeinden beteiligt sind, sind in den Kreis unserer Betrachtung einbezogen, da der Bau von Mietwohnungen eine wirtschaftliche Betätigung darstellt.

Die weiter unten folgenden Angaben basieren auf den Antworten der Gemeinden auf unsern Fragebogen oder auf gedruckten Statuten und Jahresberichten. Eine Statistik über die Zahl, den Gewerbezweig, die Kapitalanlage, die wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen der GWU. auf kommunalem Gebiet fehlt. Auf Grund des vorliegenden Materials haben wir zwei Zusammenstellungen gemacht, die darstellen: 1. *den gegenwärtigen Stand der GWU.* in den untersuchten Gemeinden und 2. *die Einteilung der ermittelten GWU. nach Gewerbezweigen.* Die letztere Zusammenstellung, die selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, ist für unsere Leser von besonderem Interesse.

*Die GWU. der schweizerischen Gemeinden nach Gewerbezweigen und die Zahl der Gemeinden, die solche besitzen:*

Wasserversorgung: 1 Gemeinde (Zug).

Gasversorgung: 3 Gemeinden (Aarau, Olten, Zug).

Elektrizitätsversorgung: 7 Gemeinden (Arosa, Basel, La Chaux-de-Fonds, Luzern, Olten, Schönenwerd, Zug).

Straßenbahnen: Basel, La Chaux-de-Fonds, Neuchâtel, Teufen und andere mehr.

Eisenbahnen: 7 Gemeinden (Basel, Bern, Frauenfeld, Neuchâtel, Solothurn, St. Gallen, Herisau; größere Gemeinden beteiligen sich gleichzeitig an mehreren Unternehmungen).

Schiffahrt: 5 Gemeinden (Basel, Bern, Neuchâtel, Schaffhausen, Zürich).

Wohnungswesen: 5 Gemeinden (Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Schaffhausen, Zürich; es handelt sich hier um Beteiligung an Wohnungsbaugenossenschaften).

Kredit- und Sparinstitute: 4 Gemeinden (Interlaken, Langenthal, Schaffhausen, Solothurn).

Handelsinstitute (Markthallen, Lagerhäuser usw.): 3 Gemeinden (Basel, Le Locle, Schaffhausen).

Flugwesen: 3 Gemeinden (Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds).

Radio: 1 Gemeinde (Bern).

Untersucht man genau die Jahresberichte der schweizerischen Gemeinden, so springt in die Augen die Tatsache, daß fast alle größeren Gemeinden eigene Versorgungsbetriebe und Straßenbahnen besitzen. Ausgenommen sind die Gemeinden der welschen Schweiz, die nach dem französischen Muster eine große Neigung zum konzessionierten Privatbetrieb bekunden. Nur in wenigen Gemeinden fehlt ein kommunales Gas- oder Elektrizitätswerk. Die Wasser- und Gasversorgung existiert nirgends in der typischen gemischt-wirtschaftlichen Form: in den von uns notierten Fällen trafen wir kommunalen Aktienbesitz und die Régie intéressée (konzessionierter Betrieb mit Beteiligung der Gemeinde am Reingewinn). Was die Elektrizitätsversorgung betrifft, so haben sich nur wenige kleine Gemeinden veranlaßt gesehen, sich an einer privaten Unternehmung zu beteiligen. (Dagegen gibt es gemischt-wirtschaftliche Elektrizitätsunternehmungen auf kantonalem Gebiete. Die Stadt Basel, die sich an den «Kraftwerken Oberhasli AG.» mit 6 Millionen Franken beteiligt, ist ja ein selbständiger Kanton.) Von der ganzen jährlichen Energieproduktion des Landes entfielen im Jahre 1929: auf private Werke 50 Prozent, kantonale und gemischt-wirtschaftliche Werke 26 Prozent, Gemeindewerke 15 Prozent, Bund und Bundesbahnen 9 Prozent. In der uns zur Verfügung gestellten Statistik sind die GWU. nicht ausgeschieden, so daß wir über die Rolle dieser in der Energieversorgung nicht genau unterrichtet sind.

Im Straßenbahnwesen der Gemeinden spielt das Privatunternehmertum eine größere Rolle, namentlich in der welschen Schweiz. So bedeutende Gemeinden wie Genf, Lausanne, Neuchâtel, Freiburg, La Chaux-de-Fonds haben ihre einst an Privatunternehmer konzessionierten Straßenbahnen noch nicht zurückgekauft. Die Gemeinde ist aber nicht gewillt, ein so wichtiges Verkehrsmittel wie die Straßenbahn dem Privatunternehmertum auf Gnade und Ungnade auszuliefern: sie erwirbt einige Aktien, um das Recht zu erwerben, im Verwaltungsrat der betreffenden Aktiengesellschaft vertreten zu sein. Manche Gemeinde ist bestrebt, eine Ueberlandbahn, die den Vorortsverkehr fördert, zu unterstützen und zu kontrollieren. Es entstehen auf diesem Wege Straßenbahn- oder Eisenbahnunternehmungen, die vom formellen Standpunkte aus als GWU. erscheinen, in Wirklichkeit aber keine solchen sind. So kann denn der Unkundige den Eindruck gewinnen, daß die GWU. auf dem Gebiete des kommunalen Straßenbahnwesens sehr verbreitet sei.

Im *Wohnungswesen* der größeren Gemeinden (Zürich, Basel u. a.) spielen bekanntlich die *Wohnungsgenossenschaften* eine hervorragende Rolle. Allein, wenn die Gemeinde es für ihre Pflicht hält, derartige Genossenschaften mit billigem Kredit zu unterstützen, und sich zwecks Kontrolle auch in der Verwaltung derselben vertreten läßt, so kann man vom theoretischen Standpunkte aus eine solche Zusammenarbeit nicht ohne weiteres als gemischt-wirtschaftliche Unternehmung bezeichnen, da die Gemeinde sich hier vornehmlich durch sozialpolitische Rücksichten und nicht durch wirtschaftliche Motive leiten läßt und auch finanzielle Opfer bringt (*Beiträge à fonds perdu*).

Das Kreditbedürfnis des Mittelstandes wird in der Schweiz vornehmlich von den kantonalen Banken befriedigt. Da aber die Kantonalbanken den lokalen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen können, so werden auf dem Lande Kredit- und Sparkassen gegründet, an deren Finanzierung und Verwaltung die Gemeinde sich beteiligt. Sicher sind es keine GWU. im streng ökonomischen Sinne. Es ist ferner zu bedenken, daß eine Gemeinde, die eine Fluggesellschaft, ein Radiounternehmen, ein Lagerhaus oder eine Schiffahrtsgesellschaft durch Beteiligung am Aktienkapital unterstützt, gar nicht die Absicht hat, eine Unternehmung zu gründen: sie will lediglich eine zukunftsreiche, gemeinnützige Institution fördern. In vielen Fällen ist der Aktienbesitz der Gemeinde verschwindend klein (die Stadt Bern beteiligt sich mit ganzen 200 Franken an der Bielersee-Dampfschiffgesellschaft) und bildet offensichtlich nur die juristische Voraussetzung für die Vertretung der Behörde im Verwaltungsrat der betreffenden privaten Unternehmung.

Wie arbeiten die uns bekannt gewordenen GWU. im Vergleich zu privaten oder kommunalen Betrieben des gleichen Gewerbezweiges? Welche konkreten Vorteile erzielt die Gemeinde durch Beteiligung an privaten Unternehmungen? Diese praktisch inter-

essanten und auch prinzipiell bedeutungsvollen Fragen können wir leider auf Grund des vorliegenden Materials nicht genau beantworten. Die Basler Verwaltung charakterisiert die «Vorteile» der GWU. wie folgt: «weitgehende Förderung der vom Unternehmen verfolgten Zwecke», «Mitspracherecht des Kantons (der Stadt) ohne die Lasten des Staatsbetriebes». Und ferner: «Die GWU. ist überall dort eine geeignete Unternehmungsform, wo nur ein Teil der Bevölkerung am Unternehmen direkt interessiert ist.» Diese «Vorteile» sind aber noch von einem ziemlich problematischen Wert. Es muß anderseits mit besonderem Nachdruck betont werden, daß die Initiative der Gründung von GWU. weitaus in den meisten Fällen den Privatunternehmern gehört, die sich vor allem nicht um die öffentlichen, sondern um ihre eigenen Interessen kümmern. So konstatiert denn die Basler Verwaltung in ihrer Antwort auf unsere diesbezügliche Frage, daß «die Gründung von GWU. nicht durch die öffentliche Verwaltung angeregt wurde, sondern von den privaten Interessenten».

Der geringen Verbreitung der GWU. in den schweizerischen Gemeinden entspricht ihre unbedeutende Stellung im ökonomischen Leben. Was bedeuten die paar Millionen kWh oder die kleinen Darlehen der von uns festgestellten Unternehmungen «gemischt-wirtschaftlichen» Charakters im Vergleich zu dem gesamten Energieabsatz und zu den Bankgeschäften des «Großkapitals» des Landes! Die von Anhängern des Privatbetriebes vielgepriesene «wirtschaftliche Initiative» der GWU. scheint auf dem von uns untersuchten Gebiete ohne Belang zu sein: die Praxis zeigt, daß weitsichtige Gemeinden auch allein, ohne Mitarbeit des privaten Kontrahenten, imstande sind, initiativ vorzugehen und eigene Unternehmungen rechtzeitig zu gründen. (Eine andere Bewandtnis hat es freilich mit solchen «kopfzerbrechischen» Unternehmungen wie das Flugwesen: die Gemeinde allein würde es nicht wagen, eine derartige spekulative Unternehmung zu gründen.)

Werfen wir noch einen Blick auf die *Stellung der politischen Parteien* zu der GWU. Die prinzipielle Stellungnahme der sozialdemokratischen Kommunalpolitiker zu der GWU. ist bekannt: sie ersehen in dieser Unternehmungsform eine Konzession an das Privatunternehmertum, einen drohenden Uebergang zum reinen Privatbetrieb, und lehnen deshalb die GWU. ab.

So hat der sozialdemokratische Stadtpräsident Dr. Klöti folgendes Urteil über die GWU. gefällt: «Die GWU. kann für ein rein städtisches Werk nicht empfohlen werden. Die Umwandlung eines kommunalen Betriebes in einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb wäre ein kommunalpolitischer Rückschritt.» («Selbstverwaltung und Regiebetriebe», S. 8—9. Vgl. die ausführliche Darstellung der GWU. von Dr. M. Gittermann in der «Roten Revue», Oktober-November 1926, und das Buch des gleichen Verfassers: «Konzessionierter oder kommunaler Betrieb?») Während die

deutsche Sozialdemokratie einen gewissen Opportunismus in bezug auf die GWU. bekundet, nehmen die schweizerischen Kommunalpolitiker der gleichen Richtung eine viel konsequenteren (negative) Stellung ein. Dieser Unterschied erklärt sich durch die günstigere finanzielle Lage der schweizerischen Gemeinden, die auf dem Kapitalmarkt mit größerem Erfolg als die deutschen Städte auftreten und deshalb nicht gezwungen sind, mit dem Privatunternehmertum zu paktieren.

Aber nicht nur sozialistische, sondern auch weitsichtige freisinnige Kommunalpolitiker nehmen Stellung gegen die Zusammenarbeit der Gemeinde mit Privatunternehmern in der GWU. Gewiß hatte nach dem Krieg das schweizerische Industrie- und Bankkapital Versuche gemacht, diesen oder jenen Betrieb der «öffentlichen Hand» zu entziehen. Allein in der Schweiz ist das Großkapital in den Parlamenten der industriellen Gemeinden zu schwach vertreten, um weitgehende «Entkommunalisierungspläne» in die Praxis umzusetzen und die öffentlichen Betriebe in private Aktiengesellschaften umzuwandeln. Wenn die schweizerische Freisinnige Partei, deren Führer vornehmlich die Interessen der Großindustrie und des Bankkapitals vertreten, es nicht für opportun hält, in ihrem Wahlprogramm oder im Parlament die Stimme gegen die kommunale Regie zu erheben und den gemischt-wirtschaftlichen Betrieb offen zu postulieren, so haben andere bürgerliche Parteien, die den Mittelstand vertreten, desto weniger Anlaß, die Entkommunalisierung der wichtigen Versorgungsbetriebe zu befürworten, im klaren Bewußtsein, daß die Massen der Stimmberchtigten den allzu kapitalfreundlichen Stadtvätern ihr Vertrauen entziehen würden.

Auf Grund unserer Untersuchung kommen wir zur Schlußfolgerung: auf dem Boden der schweizerischen Kommunalwirtschaft kann das Gewächs der GWU. nicht gut gedeihen. Die Gründe sind in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der industriellen Gemeinden zu suchen. Das Großkapital kann hier in seinen Expansionsplänen auf dem Gebiete der Kommunalwirtschaft keine starke politische Anhängerschaft erwarten. Nicht nur die engen Kreise der kommunalen Verwaltung, sondern die breite Öffentlichkeit, die dank der Institution des Referendums einen Einblick in die Geschäfte der Kommunalpolitik schon früh gewonnen hatte, war von jeher dem Privatunternehmertum auf dem Gebiete der öffentlichen Versorgungsaufgaben abhold. Im Lande, das vom Verhängnis der Inflation verschont wurde, steht der kommunale Kredit fest, und die Gemeinden sind dem privaten Kapital nicht in dem Maße untertan wie in Deutschland zum Beispiel. Die Löhne der kommunalen Arbeiter in der Schweiz erreichen die Höhe, die die Mehrheit der Stimmberchtigten zu gewähren gewillt ist. Die Tarifpolitik der Regiebetriebe wird vom Stadtparlament bestimmt und von der Bevölkerung willig ertragen. Finanzielle Erschütterungen, heftige Arbeitstreiks reizen die öffentliche Meinung gegen die Gemeinde-

betriebe nicht auf. Auch besitzen die schweizerischen, vom Volk gewählten Gemeindeverwaltungen Selbstvertrauen genug, um sich von der Presse der Privatindustrie keinen «Minderwertigkeitskomplex» («technische und kaufmännische Inferiorität») suggerieren zu lassen. Zusammenfassend kann man sagen: All die Faktoren, die in andern Ländern als Triebkraft zur Gründung von GWU. wirken, machen sich in den schweizerischen Gemeinden nicht geltend. Wenn Werner Sombart in seinem Werk «Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus» der Erwartung Ausdruck gibt, daß die GWU. in Zukunft eine große Rolle zu spielen berufen sei, so trifft diese Prognose für die *schweizerischen* Gemeinden kaum zu (die kantonale Wirtschaft dagegen bietet mehr Raum für die GWU., namentlich die Ausbeutung der Wasserkräfte).

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die schweizerischen Gemeinden überhaupt auf jegliche Beteiligung an Privatunternehmungen von öffentlicher Bedeutung, *zwecks Ausübung einer wirksamen Kontrolle*, verzichten wollen. Für eine derartige Beteiligung an der *Verwaltung* einer Privatunternehmung, *ohne Verpflichtung zur Uebernahme von Aktien*, muß aber erst eine juristische Grundlage geschaffen werden. Mit diesem aktuellen Problem der Gesetzgebung wird sich unser zweiter Artikel befassen.

---

## Die Open-Door-Internationale.

Von *Ad. Lienhard.*

Vielen Lesern der «Roten Revue» mag die «Open-Door»-Bewegung fremd sein, die, von England ausgehend, hauptsächlich in den nordischen Staaten sich eine gewisse Geltung zu verschaffen vermochte. Soweit wir orientiert sind, kam die Bewegung unmittelbar nach Kriegsschluß in Fluss und verdichtete sich schließlich so, daß zur Gründung einer Internationale geschritten wurde, die sich im Jahre 1929 eine «Verfassung» gab. Diese umschreibt das Ziel wie folgt:

«Den Frauen das Recht auf Arbeit und Arbeitsschutz unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zu sichern. Zu erreichen, daß Gesetze und Bestimmungen über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Entlohnung, Arbeitsantritt und Ausbildung von der Art der Arbeit und nicht vom Geschlecht des Arbeitenden abhängig gemacht werden. Die «Internationale» will ferner der Frau das Recht sichern, jederzeit, ohne Rücksicht auf Heirat oder Niederkunft, selbst zu entscheiden, ob sie Lohnarbeit verrichten will oder nicht. Keine Gesetze oder Bestimmungen sollen ihr dieses Recht nehmen.»